

Abwasserleitungen für Schmutzwasser für die Grundstücksentwässerung in Wasserschutzgebieten

Nach § 55 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Nach § 60 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserleitungen nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Nach § 61 Abs. 2 WHG ist der Betreiber einer Abwasseranlage verpflichtet ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Nach § 51 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) haben Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks Abwasseranlagen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser auf eigene Kosten durch fachkundiges Personal zu überprüfen oder durch geeignete Stellen überprüfen zu lassen. Davon ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser.

Auf Grund § 60 WHG ergibt sich, dass die a. a. R. d. T. zu beachten sind. Dies ist im konkreten Fall das Arbeitsblatt DWA-A 142 und das dazugehörige Merkblatt DWA-M 146 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).

Wasserschutzgebiete werden in die Zonen III, IIIB, IIIA, II und I eingeteilt. In der Regel wird das Gefährdungspotenzial (entsprechend DWA-A 142 Tabelle 2) im Rems-Murr-Kreis für die Zone IIIB als „weniger hoch“ für Zonen III oder IIIA als „hoch“ und für Zone II als „sehr hoch“ eingestuft. In Zone I dürfen grundsätzlich keine Abwasserleitungen verlegt werden.

Folgende Anforderungen sind in den Zonen II und III von Wasserschutzgebieten zu beachten:

Zone III

Die Entwässerung von Niederschlagswasser und Abwasser bzw. Schmutzwasser hat getrennt zu erfolgen.

Für häusliches **Schmutzwasser** (Toilette, Bad, Waschmaschine, etc.) und **Niederschlagswasser** sind einwandige Rohrsysteme in der Regel ausreichend.

In **Zone III und IIIB** ist für **Abwasserleitungen für Schmutzwasser** nach DWA-A 142 in einem **Prüfintervall** von 10 Jahren **und für Niederschlagswasser** von 15 Jahren mindestens eine optische Inspektion durchzuführen.

In **Zone IIIA** ist für **Abwasserleitungen von Schmutzwasser und Niederschlagswasser** ist gemäß DWA-A 142 haltungsweise eine Druckprüfung oder ersatzweise eine Muffenprüfung gemäß DIN EN 1610 und Arbeitsblatt DWA-A 139 alle 5 Jahre durchzuführen.

Bei allen Leitungen ist auf gute Zugänglichkeit und (wiederkehrende) Prüfbarkeit entsprechend zu achten. Dabei sind folgende Punkte verpflichtend umzusetzen:

1. Abwasserleitungen sind mit Revisionsschächten und Absperrrichtungen zu versehen. Der Einbau zwischen den Revisionsschächten hat geradlinig zu erfolgen; der Einbau von 90° Bögen ist unzulässig.
2. Es dürfen nur Abwasserrohre und Formstücke verwendet werden, die als Bauprodukt ein CE-Zeichen und ein Ü-Zeichen aufweisen.
3. Der Anschluss von Haus- oder Grundstücksdrainagen an die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation ist nicht zulässig.
4. Die Lage der Entwässerungsanlagen ist nach Lage und Höhe exakt und vollständig einzumessen und in einem Bestandsplan zu dokumentieren.
5. Bei neuen Abwasserleitungen ist nach Verlegung vor Verfüllung des Rohrgrabens eine erstmalige Dichtigkeitsprüfung und eine weitere nach Ablauf der Gewährleistungsfrist vorzunehmen.
6. Bei der Grundstücksentwässerung ist die jeweils gültige kommunale Abwassersatzung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wird empfohlen, dass Grundleitungen nicht unter der Bodenplatte verlegt werden. Die Anzahl der Abzweige und Grundleitungen sollte generell minimiert werden. Dies ist bei Untersuchungen und evtl. zukünftigen Sanierungen von großem Vorteil.

Für **alternative Abwasserleitungen von Schmutzwasser**, die den o. g. Vorgaben nicht entsprechen ist dem Landratsamt eine Planung nach DWA-A 142 vorzulegen. Voraussetzung ist eine Untersuchung des Untergrundes durch einen Sachverständigen für Hydro-/Geologie und die Planung muss durch einen Fachplaner für Entwässerung erfolgen.

Zone II

Für nicht behandlungsbedürftiges **Niederschlagswasser** sind einwandige Rohrsysteme ohne Vorgaben für eine Dichtigkeitsprüfung ausreichend. Die Möglichkeit zur Prüfbarkeit muss jedoch vorhanden sein.

Für häusliches **Abwasser** ist vor der Umsetzung von Baumaßnahmen grundsätzlich eine gutachterliche Gefährdungsabschätzung nach DWA-A 142 erforderlich. Diese Gefährdungsabschätzung muss belegen, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials sind folgende Entwässerungssysteme geeignet:

- Einwandige Systeme mit erhöhtem Sicherheitsniveau (z.B. mineralischer Kapselung, Muffenüberwachung, semidoppelwandige Lösungen und zusätzlich erweiterten Prüfpflichten)
- Doppelwandige Systeme (Abstand zwischen Mantel- und Medienrohr muss ausreichend groß sein, damit Leck- bzw. Sickerwasser ungehindert abfließen kann; nachträgliche Prüfung des Zwischenraums muss möglich sein)
- Unterdrucksysteme
- Kontinuierliche Lecküberwachungssysteme (erfüllen bzgl. Kontrolle und Redundanz die gleichen Anforderungen wie doppelwandige System)

Für **Abwasserleitungen von Schmutzwasser und Niederschlagswasser** ist gemäß DWA-A 142 haltungsweise eine Druckprüfung oder ersatzweise eine Muffenprüfung gemäß DIN EN 1610 und Arbeitsblatt DWA-A 139 mindestens alle 5 Jahre durchzuführen.

Das Landratsamt hält sich bei Bedarf (z.B. beim Auftreten von mikrobiellen Verunreinigungen in der Trinkwasserfassung) eine Verkürzung des Prüfintervalls vor.

Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter

<http://www.rems-murr-kreis.de>.

Bauen im Grundwasser

1. Sofern bei einem Bauvorhaben damit gerechnet werden muss, dass Grundwasser freigelegt wird, sollte der Baugrund bis unter die geplante Bauwerkssohle durch einen Sachverständigen hydrogeologisch erkundet werden. Die Erkundungsergebnisse können dann bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme angemessen berücksichtigt werden. Verzögerungen im Bauablauf durch unerwartete Grundwasserfreilegungen können so ausgeschlossen werden.

2. Wird im Zuge der Baumaßnahme unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt zu benachrichtigen. Das Landratsamt trifft dann die weiteren erforderlichen Entscheidungen.

3. Jede Grundwasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme (Entnahme, Zutagefördern, Absenkung oder Umleitung von Grundwasser) stellt eine Benutzung des Grundwassers dar und bedarf unabhängig von der Wassermenge und der Entnahmedauer der behördlichen Zulassung. Dazu ist rechtzeitig vor Beginn der Grundwasserbenutzung ein Antrag beim Landratsamt, Amt für Umweltschutz, zu stellen (siehe auch Merkblatt „Grundwasserhaltung bei Baumaßnahmen“).

Das Landratsamt trifft im Einzelfall die Entscheidung, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder eine Erlaubnis nach § 93 Abs. 3 Wassergesetz (WG) ohne Bekanntmachung des Antrags oder Unterrichtung der Beteiligten erfolgen kann bzw. eine erlaubnisfreie Benutzung nach § 46 WHG vorliegt. Die Dauer eines wasserrechtlichen Verfahrens beträgt in der Regel drei Monate.

4. Das Einlegen von Dränagen zur dauerhaften Grundwasserableitung nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht zulässig. Gestattet sind Dränagen zur vorübergehenden Ableitung von Stau- und Sickerwasser in schwach durchlässigen Böden gemäß DIN 4095 (Bauwerksdränagen). Außerdem werden Sicherheitsdränagen zur Ableitung von Grundwasser bei außergewöhnlich hohen Grundwasserständen zugelassen, sofern die Dränagen nicht tiefer als der Bemessungswasserstand verlegt werden. Der jeweilige Bemessungswasserstand ist durch einen Sachverständigen zu ermitteln und dem Landratsamt zur Bestätigung vorzulegen. Alle Dränagesysteme müssen rückstausicher gegen Regen- und Abwasserleitungen bzw. einem Vorfluter ausgeführt werden.

5. Bei der Verlegung von Rohrleitungen ist zu gewährleisten, dass keine Längsläufigkeiten von Grundwasser im Kiesbett entstehen können. Dazu sind Sperrriegel aus Beton oder bindigem Material einzubauen, die auf gewachsenem Untergrund gegründet werden und bis zum höchsten erwarteten Grundwasserstand reichen müssen.

6. Bauwerksteile im Grundwasser bzw. im Grundwasserschwankungsbereich (unterhalb des Bemessungswasserstandes) müssen auftriebssicher und wasserdicht sowie grundwasserum- und grundwasserunterläufig hergestellt werden.

7. Bei der Errichtung des Bauwerkes einschließlich vorgesehener Außenschutzmaßnahmen sind nur solche Materialien zu verwenden, die keine grundwasserschädlichen auswasch- oder auslaugbaren Bestandteile enthalten.

Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter

<http://www.rems-murr-kreis.de>.

Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone II

1. In der engeren Schutzzone (Zone II) eines festgesetzten Wasserschutzgebietes ist gemäß Rechtsverordnung die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen verboten. Die vorhandene rechtmäßige Bebauung genießt Bestandsschutz. Für vorgesehene Neuplanungen kann das Landratsamt auf Antrag unter bestimmten Bedingungen eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen bzw. eine Ausnahme erteilen. Die erforderlichen Schutzvorkehrungen für Baumaßnahmen in der Zone II sollten vorsorglich bereits in fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten berücksichtigt werden.

2. Für eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen bzw. eine Ausnahmeerteilung durch das Landratsamt ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Voraussetzung für diese Prüfung ist in der Regel eine hydrogeologische Untersuchung des Planbereiches und eine Risikoabschätzung durch einen Sachverständigen. Vom Bauherrn bzw. Planer sind mit der Antragstellung Vorschläge für vorgesehene Schutzvorkehrungen zu unterbreiten. Hierfür werden Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde im Landratsamt empfohlen.

3. Eine Befreiung bzw. Ausnahmeerteilung von den Verbotsbestimmungen ist denkbar, wenn

- durch die Baumaßnahme das bestehende Risiko einer Grundwasserbeeinträchtigung erheblich gemindert wird (z. B. Heizungsumstellung von Öl auf Gas, Erneuerung der Abwasserleitungen, Gebäudesanierung)
- eine Lückenbebauung vorgenommen wird, die sich an den Nachbarbauwerken orientiert, von denen bisher keine Grundwasserbeeinträchtigung ausgegangen ist
- keine Eingriffe in das Grundwasser erfolgen
- die vorhandenen schützenden Deckschichten über dem Grundwasserleiter weitgehend erhalten bleiben

4. Folgende Schutzvorkehrungen sind in der Zone II grundsätzlich erforderlich und unter Beteiligung eines Fachplaners vorzubereiten:

- Verzicht auf tiefe Bauwerksgründungen (z.B. tiefe Keller, Pfahlgründungen)
- Verlegung von Abwasserleitungen mit erhöhten Anforderungen an die Dichtheit und regelmäßiger Prüfbarkeit
- Ausführung von Grundleitungen nur außerhalb von Gebäudeflächen für den Reparatur- und Sanierungsfall
- Verzicht auf Versickerung von Niederschlagswasser

- flüssigkeitsdichte Ausführung von Zufahrten und Stellplätzen
- vollständige Sammlung von Oberflächenwasser und Ableitung in die Kanalisation (auch während der Bauzeit)
- Verzicht auf die unterirdische Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl)
- Verzicht auf die unterirdische Speicherung von Regenwasser
- Verzicht auf Dränagen
- verstärkte Überwachung und besonderer Betrieb von gefährdeten Trinkwasserfassungen in Abstimmung mit dem örtlichen Wasserversorgungsunternehmen (ggf. vorsorgliche Entkeimung oder zeitweilige Stilllegung während der Bauzeit)

5. Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen ist außerdem das Merkblatt des Landratsamtes "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III" zu beachten.

Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter

<http://www.rems-murr-kreis.de>.

Bauen im Wasserschutzgebiet – Zone III

1. Bei Bauvorhaben in der weiteren Schutzzone (Zone III) eines festgesetzten Wasserschutzgebietes sind zum Schutz des Grundwassers die Verbotsbestimmungen der jeweiligen Rechtsverordnung zu berücksichtigen. Die Rechtsverordnungen einschließlich der zugehörigen Lagepläne können bei den zuständigen Gemeinden/Bürgermeisterämtern eingesehen werden. Die notwendigen Schutzvorkehrungen sollten aus Vorsorgegründen bereits in fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten (Einzugsbereich einer Trinkwasserfassung) beachtet werden. Insbesondere gilt das für die Prüfbarkeit der Abwasseranlagen.
2. Die allgemeinen Schutzvorkehrungen auf Baustellen sind im Wasserschutzgebiet besonders zu beachten und streng zu kontrollieren:
 - Eingesetzte Maschinen und Fahrzeuge dürfen kein Öl und Treibstoff verlieren
 - Baufahrzeuge sind vorzugsweise auf befestigten Flächen abzustellen
 - Unbedingt vor Ort benötigte Öl- und Treibstoffmengen sind überdacht und in Auffangwannen zu lagern
 - Ölbindemittel ist aus Vorsorgegründen bereitzuhalten
 - Bautoiletten müssen mit dichten Fäkalienbehältern ausgestattet sein
3. Bei der Planung und Ausführung von Abwasserleitungen und Schachtbauwerken sind das Arbeitsblatt DWA-A 142 "Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten" sowie die Verlege-Richtlinien der Rohrhersteller unbedingt einzuhalten. Insbesondere sind Vorrichtungen für Dichtheitsprüfungen während des Betriebs zu berücksichtigen. Mit dem Baugesuch ist ein Entwässerungsplan mit Angaben zu den gewählten Rohrmaterialien und Rohrverbindungen sowie zu den vorgesehenen Inspektionen und Dichtheitsprüfungen vorzulegen.
4. Arbeitsräume der Bauvorhaben sind so zu verfüllen, dass eine dichtende Schicht aus bindigem Material den direkten Zufluss von Oberflächenwasser in den Untergrund verhindert. Verfüllte Arbeitsräume dürfen nicht zur Versickerung genutzt werden.

5. Straßen, Stellplätze für Lkw sowie öffentliche Parkplätze sind weitgehend flüssigkeitsdicht auszubilden. Geeignet sind Betondecken, Deckschichten aus Heißbitumen sowie Pflaster und Plattenbeläge mit enger Fugenausbildung. Das Oberflächenwasser ist zu sammeln und aus dem Schutzgebiet herauszuleiten. Einzelne private Pkw-Stellplätze in Wohngebieten, die beaufsichtigt werden und einen geringen Belegungswechsel aufweisen, dürfen wasserdurchlässig ausgeführt werden.
6. Die Verwertung von Baureststoffen / Bauschutt (z. B. Recyclingmaterial) ist aus Vorsorgegründen grundsätzlich nicht zulässig.
7. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und deren Überprüfung gelten im Wasserschutzgebiet erhöhte Anforderungen. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017) ist zu beachten.

Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter

<http://www.rems-murr-kreis.de>.

Bohrungen im Untergrund

Begrifflichkeit Erdarbeiten und Bohrungen

Erdarbeiten im Sinne der Vorschrift sind z.B. das Ausheben von Baugruben; Anbringen von Einschnitten im Gelände (etwa beim Straßenbau). Unter Bohrungen sind alle Bohrarbeiten im Untergrund insbesondere: Brunnenbohrung, Pfahlbohrungen gemeint.

Schritt 1 „Bohrungen bzw. Erdarbeiten“

Grundsätzlich sind Erdarbeiten und Bohrungen nach Maßgabe des § 43 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) anzeigepflichtig.

Anstelle der Anzeigepflicht tritt eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 43 Absatz 2 WG

- wenn bei den o.g. Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden und sich diese nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können;
- wenn Bohrungen in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen.

Das Formblatt zum „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis Bohranzeige“ nach § 43 WG i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.rems-murr-kreis.de/>, Bauen, Umwelt und Verkehr/ Umweltschutz/ Grundwasserschutz und Wasserversorgung).

Bohranzeigen können Sie an folgende Mailadresse versenden: Bohranzeigen@rems-murr-kreis.de.

Hinweis: Im Rems-Murr-Kreis dürfen Bohrarbeiten nur von Bohrunternehmen ausgeführt werden, die nach DVGW Arbeitsblatt W 120 zertifiziert sind.

Zusätzliche Anzeige beim LGRB

Alle Bohrungen sind **zusätzlich** nach § 4 Lagerstättengesetz auch beim Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Albertstraße 5, 79104 Freiburg anzuzeigen; dies ist auch im Internet möglich: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/banz>
Bohrungen über 100 m Tiefe sind nach § 127 Bundesberggesetz beim Landesbergamt beim LGRB anzuzeigen.

Schritt 2: „Grundwasserbenutzungen“

Sofern mit einer Bohrung eine Anlage für eine Grundwasserbenutzung (Brunnen für Trink- oder Brauchwasserentnahme, hydraulische Sanierung, Wasserhaltung während der Bauzeit usw.) hergestellt werden soll, muss diese Benutzung **separat** beantragt und durch das Landratsamt geprüft und erlaubt werden.

Aus Gründen der Planungssicherheit wird empfohlen, sich bereits vor Bohrbeginn beim Landratsamt nach bestehenden Grundwasserbenutzungen, Wasserschutzgebieten und vorhandenen Altlastverdachtsflächen oder Schadensfällen in der Umgebung der geplanten Bohrung zu erkundigen.

Bitte beachten Sie hierzu unser Merkblatt „Bauen im Grundwasser“, „Entnahme von Grundwasser“, „Wasserentnahmeentgelt“.

Fallbeispiele

Vorgesehener Zweck	Schritt 1 „Bohrungen bzw. Erdarbeiten“	Schritt 2 „Grundwasserbenutzungen“
Bohrung/ Schürfe für Untergrunderkundungen	<p>Bei Bohrungen zur Einrichtung von Grundwassermessstellen im oberflächennahen Grundwasser sind zusätzlich Angaben zum geplanten Ausbau und zu Pumpversuchen erforderlich.</p> <p>Schürfe sind vorab bei der Behörde anzuzeigen.</p>	-
Bohrungen für Brunnen	<p>Durch Brunnenbohrungen soll Grundwasser zur Benutzung erschlossen werden.</p> <p>Es darf nur ein Grundwasserstock erschlossen werden.</p> <p>Auch wenn die Grundwasserbenutzung (Schritt 2) erlaubnisfrei sein sollte, ist die „Bohrung“ (Schritt 1) grds. erlaubnispflichtig!</p> <p>Bei Bohrungen zur Einrichtung von Brunnen sind bei der Anzeige zusätzlich Angaben zu machen zum geplanten Ausbau und zu Pumpversuchen.</p> <p>Bei einer geplanten Grundwasserentnahmen im Innenbereich von Gemeinden ist ggf. eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entsprechend der örtlichen Wasserversorgungssatzung erforderlich; bitte erkundigen sich bei Ihrer Gemeinde</p>	<p>Die Benutzung des Brunnens kann erlaubnisfrei nach § 42 Absatz 2 WG i.V.m. § 46 WHG sein oder einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis benötigen.</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu unser Merkblatt „Entnahme von Grundwasser“</p>

Vorgesehener Zweck	Schritt 1 „Bohrungen bzw. Erdarbeiten“	Schritt 2 „Grundwasserbenutzungen“
Bohrungen für Pfahlgründungen und Energiepfähle	<p>Weil Bohrpfähle stets den Grundwasserleiter erreichen, sind sie erlaubnispflichtig.</p> <p>Dem Antrag ist eine Aussage eines Sachverständigen beizufügen, wie sich die Bohrpfähle auf das Grundwasser auswirken können, z. B. quantitativ durch Verdrängung, Aufstau, Absenkung oder Umleitung sowie qualitativ, z.B. durch das Einbringen von Zement.</p> <p>Energiepfähle sind Pfahlgründungen, in denen Leitungen eingebaut werden, um Erdwärme zum Heizen zu gewinnen oder Gebäude zu klimatisieren. Hierzu sind bei der Bohranzeige entsprechende Angaben zu machen. Energiepfähle im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen unterliegen § 35 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017. Sie sind prüfpflichtig vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre sowie bei Stilllegung.</p>	
Ramppfähle	Bei Rammpfähle ist zusätzlich zu den Anforderungen an Pfahlgründungen zu beachten, dass es zu erhöhten Emissionen hinsichtlich Lärm und Erschütterung kommt, im Verfahren wird zusätzlich geprüft, ob diese zulässig sind.	
Bohrungen für Erdwärmesonden	Bitte beachten Sie dazu unser gesondertes Merkblatt „Erdwärmesonden“.	

Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter <http://www.rems-murr-kreis.de>.

Flachland-Mähwiesen

Hinweise für kommunale Planungsämter und Planer

Diese Zusammenstellung naturschutzfachlicher und –rechtlicher Rahmenbedingungen kann nur einige zentrale Aspekte zu diesem Thema aufgreifen und soll eine Orientierungshilfe für anstehende Planungen sein. Die Untere Naturschutzbehörde steht für weitere Erläuterungen und Fragen zur Verfügung – sprechen Sie uns gerne an.

Besonderer Schutz für Flachland-Mähwiesen nach Fachrecht

Für „Magere Flachlandmähwiesen“ besteht seit 01.03.2022 nach §30 BNatSchG und §33 NatSchG ein gesetzlicher Biotopschutz. Demnach sind alle **Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten**. Auch Auswirkungen von außen auf das Gebiet sind zu berücksichtigen

Es handelt sich um „Striktes Recht“, eine Abwägung im Rahmen kommunaler Planungen ist daher nicht möglich. Flachlandmähwiesen sind auch FFH-Lebensraumtyp (LRT).

Das Umweltschadengesetz (USchadG) i.V.m. § 19 BNatSchG findet hier Anwendung. Außerhalb von Natura 2000-Gebieten ist eine Beeinträchtigung des LRT über die Eingriffsregelung abzuhandeln (Stichwort: „zulässiger Eingriff“).

Ein besonderer Schutz besteht innerhalb von Natura 2000-Gebieten. Hier gilt das Verschlechterungsverbot: Projekte die zu erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind **unzulässig**.

Naturschutzfachliche Bedeutung

Mähwiesen haben eine sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung, da sie Zentren biologischer Vielfalt und Aktivitäten darstellen und zahlreichen Artengruppen, wie z. B. Vögeln, Insekten, Laufkäfern, Reptilien als Lebensraum und Nahrungsraum dienen. Sie sind komplexe Wirkungsgefüge typischer Pflanzen- und Tierarten und daher als Gesamtlebensraum mit oft sehr differenzierter Ausprägungen zu betrachten (Standorteigenschaften, Nutzungshistorie, Umgebung, lokale Artenaspekte etc.).

Mähwiesen sind schwer regenerierbar, da die Entwicklungszeiten sehr lange sind.

Der Schutz und der Erhalt stehen deshalb im Vordergrund. Ein naturschutzfachlicher Ausgleich dieser komplexen Vegetationsstruktur und der Lebensraumfunktionen mit anspruchsvollen Wechselbeziehungen ist nicht immer möglich.

Zur Info:

Die fachliche Einstufung der Kategorien A/B/C entspricht der Bewertung des Erhaltungszustandes in der Gesamtbetrachtung. Die Forderung der Landes Baden-Württemberg, dass der C-Anteil bis zum Jahr 2030 unter 10% liegen soll zeigen, dass der landesweite Erhaltungszustand dieser C-Wiesen deutlich verbessert werden muss, um diese Ziele zu erreichen

- Die unteren Verwaltungsbehörden werden dringend gebeten, den Erhalt der noch bestehenden FFH-Mähwiesen mit Hilfe der bestehenden Instrumente sicherzustellen (Schreiben UM, Lieber, 19.05.2021)

Rahmenbedingungen

1) Außerhalb Natura-2000 Schutzgebieten

Wiesen der Kategorie A:

- Naturschutzfachlich sehr hohe Bedeutung - nicht ersetzbar bzw. entwickelbar
- Flächensituation: geringer Anteil der Wiesen mit Kategorie A (< 5% der kartierten Flachland-Mähwiesen im RMK), daher besonders wertvoll und absolut schutzbedürftig
- **Ausnahmen können nicht in Aussicht gestellt werden.**

Wiesen der Kategorie B:

- **I.d.R. wie A zu betrachten (Einzelfallbeurteilung)**

Wiesen der Kategorie C:

Am häufigsten vorkommende Qualitätsstufe im Rems-Murr-Kreis

- **Ergebnisoffene Prüfung der Zulassung einer Ausnahme auf Antrag ist möglich**

Folgende Aspekte sind für eine fachliche Abwägung im Rahmen einer Zulassungsentscheidung zu beachten:

- Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Vegetation: Arteninventar (Kartierung), Struktur, Beeinträchtigungen
- Artenschutzfunktionen: Erfassung des Arteninventars (3-Stufenmodell des Landkreises), Betrachtung artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach §44 BNatSchG
- Biotopverbundsituation (Landesweiter Biotopverbund)
- Dokumentation einer Alternativen-Prüfung
- Beschreibung des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Gesamtbetrachtung der Ausgleichbarkeit
- Zuschlag für „time-lag“ mit Faktor 1,2 (besondere Lebensraumfunktionen mit langer Entwicklungsdauer)
- Ausgleich: gleichartig, gleichwertig und im räumlichen Zusammenhang. Entwicklungsziel wie Vorgabe für entfallene Wiese, Entwicklung C zu B/A
- Maßnahmen nur im Verbundgebiet mit anderen Flachland-Mähwiesen (möglichst 10 ha im Verbund, da sonst keine dauerhafte Etablierung A/B Wiesen möglich)
- Ein detailliertes Fachkonzept mit hoher, objektiv belegbarer Prognosewahrscheinlichkeit ist für das in Aussicht stellen einer Ausnahme vor Satzungsbeschluss erforderlich (z.B. bei entwicklungsfähigen Grünlandstandorten in direkter Umgebung vorhandener Flachlandmähwiesen mit gleichen Standortbedingungen). Zum Zeitpunkt des Eingriffs muss die Maßnahme dann umgesetzt sein (z. B. Abmagerungsmaßnahmen, Ansaat etc.) und die

Herstellungspflege (i.d.R. mind. erstes Jahr) abgeschlossen sein. Die anschließende Entwicklungspflege (meist drei bis fünf Jahre) zur vollständigen Herstellung der Funktionsfähigkeit ist zwingend durch ein Monitoring und Managementplan zu begleiten.

- Bei Bauleitplänen ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Biotops in Verbindung mit dem Landschaftsplan (§11 BNatSchG) nachzuweisen.

2) Innerhalb Natura-2000 Schutzgebieten (oder auch Beeinträchtigungen von außerhalb)

Ergänzend zu 1)

- Zustand des landesweiten Erhaltungszustandes für Flachlandmähwiesen derzeit „ungünstig-schlecht“
- Verträglichkeitsprüfung wird erforderlich: Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens; Beteiligung der Verbände; Meldung an Regierungspräsidium
Schadensbegrenzungsmaßnahmen können nur im Schutzgebiet und im räumlichen Zusammenhang erfolgen.
Eine Ausnahme kann nur erteilt werden, bei zwingend vorrangigem öffentlichen Interesse, keinen zumutbaren Alternativen und Sicherstellung der globalen Kohärenz durch Kohärenzsicherungsmaßnahmen.
Meldung einer Ausnahme an die EU-Kommission erforderlich (ggf. Stellungnahme einholen)
Eine Verlagerung von Beständen aus FFH-Gebieten auf Flächen außerhalb von FFH-Gebieten ist nicht zulässig.

Neu-Entwicklung Ersatzflächen:

Die Standortbedingungen müssen passen.

Flächen müssen zum Eingriff hergestellt und voll funktionsfähig sein (ohne Funktionslücke); Keine Prognosewahrscheinlichkeit zum Eingriffszeitpunkt akzeptierbar – Funktionsnachweis erforderlich; Entwicklungszeiten von drei bis fünf Jahren sind bei guter Planung und Standortbedingungen realistisch.